

sich beruhen zu lassen, einverstanden bin, allein die Gründe, warum ich damit einverstanden bin, völlig verschieden sind von denen, die die geehrte Deputation aufgestellt hat, so halte ich mich sowohl gegen die hohe Kammer als auch gegen mich selbst verpflichtet, meine Gründe mit einigen Worten darzulegen. Meine Herren, das Petitionsrecht ist eines der heiligsten Rechte der Menschheit, und kann man wohl behaupten, daß irgend ein Recht aus dem Naturrecht herkommt, so ist es gewiß dieses. Das Kind hebt, ehe es sprechen kann, zum Zeichen der Bitte die Hände gegen die Eltern, und sind diese Eltern religiös, so werden sie ihm zuerst lehren, seinen Schöpfer zu bitten und zu danken. Wenn nun Fürsten und Könige die Statthalter Gottes auf Erden genannt werden, warum sollte nicht jedem Unterthan, dem ersten wie dem letzten das Recht der Bitte zustehen, das Recht, seine Bitte bis zu den Stufen des Thrones gelangen zu lassen? Darum lege ich in rein monarchischen Staaten auf dieses Recht noch ein weit größeres Gewicht als in constitutionellen Staaten, weil hier die Stände gewissermaßen als die Dolmetscher der Wünsche des Volkes zu betrachten sind. Deshalb auch hat mich die Sitte, die schon seit langen Jahren bei dem erlauchten österreichischen Kaiserhause besteht, und die auch jetzt bei unsrem erhabenen Monarchen Eingang gefunden hat, in bestimmten Privataudienzen die Wünsche der Unterthanen entgegen zu nehmen, immer sehr angesprochen. Wenn also unzweifelhaft anzunehmen ist, daß den Unterthanen das Petitionsrecht sowohl in monarchischen als in constitutionellen Staaten im Allgemeinen nicht abzusprechen ist, so stellt sich der Fall ganz anders, wenn durch eine gegebene Verfassung die Rechte der Unterthanen und die der Stände geordnet und festgesetzt, oder nach Befinden beschränkt werden. Dieser Fall findet hier in unserm Vaterlande statt: nach §. 36 der Verfassungsurkunde steht den Unterthanen das Recht zu, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesezten schriftliche Beschwerde zu führen, und wenn sodann alle verfassungsmäßigen Mittel erschöpft sind, diese Beschwerde an die Stände mit der Bitte um Verwendung zu bringen. Dieses Beschwerderecht ist aber nach meiner Ansicht von dem Petitionsrechte und namentlich auch von demjenigen Petitionsrechte, welches von Seiten der Unterthanen in Bezug auf die Ständeversammlung bis jetzt ausgeübt worden ist, völlig verschieden. Nach der Praxis, wie sie sich jetzt in dieser Beziehung gestaltet hat, fällt in der That dies Petitionsrecht der Unterthanen mit dem Antragsrechte der Stände selbst zusammen, und wir sehen tagtäglich, daß eine Masse von Petitionen, welche neue Gesetze oder andere organische Staatseinrichtungen bezwecken, eingehen. Die hohe Staatsregierung hat dieses Recht der Unterthanen zeither connivirt, sie hat geschehen lassen, daß diese Petitionen von Seiten der Stände in Berathung gezogen wurden; dies ist ein Factum, was nicht abzuleugnen ist. Aus dieser Observanz aber — ich muß mich dieses Ausdrucks bedienen, weil eine positive gesetzliche Bestimmung hierüber nicht vorliegt — kann nun keineswegs ein jus quaesitum der Unterthanen gefolgert

werden, und ich glaube, daß die hohe Staatsregierung vollkommen in ihrem Rechte sein würde, wenn sie auch ohne besondere Gründe auf Zurückweisung von dergleichen Petitionen bringen wollte, da das Recht hierzu, wenigstens nach meiner Ansicht, in der Verfassungsurkunde liegt. Anders verhält es sich mit den Ständen; diese haben ein reines Petitionsrecht, obgleich auch dieses wiederum gewissen Beschränkungen unterliegt. Ein solches Recht wird durch §. 109 der Verfassungsurkunde ausgesprochen, wonach einem Ständemitgliede freistehen soll, seine Petitionen in seiner Kammer einzubringen. Stünde es den Ständen frei, Petitionen in dieser oder in jener Kammer nach Gefallen einzubringen, so würde die Bestimmung der §. 109 der Verfassungsurkunde ganz überflüssig sein. Dies sind die Gründe, warum ich mit der Ansicht der Deputation übereinstimme und dem Schlufsantrage derselben beizutreten hiermit erkläre. Allein es läßt sich auf der andern Seite nicht verkennen, daß für die gegentheilige Ansicht manches zu sagen ist, hauptsächlich deshalb vielleicht, weil der Ausdruck „befugt“ als facultativ betrachtet werden könnte, und daraus noch nicht der Verlust des Rechts, seine Petitionen auch in der andern Kammer einzubringen, gefolgert werden könne; soviel steht wenigstens bei mir fest, daß, wenn einmal die Staatsregierung das Recht sämtlicher Unterthanen, Petitionen in die Kammern zu bringen, formell anerkennt, dann auch dasselbe Recht für alle Ständemitglieder auf gleiche Weise zu vindiciren sei, wenigstens dann habe ich nicht geglaubt, durch meine Qualität als Stand schlechter gestellt zu werden, als der Privatus Robert v. Helldreich und viele andere Petenten, die die Kammern schon so oft mit ihren Anträgen und Wünschen ermüdet haben. Wenn sonach die Frage wenigstens zweifelhaft war, so gestehe ich, daß es mir leid gethan hat, daß der Herr Präsident des Ministerialrathes diese Frage gewissermaßen zu einer Cabinetsfrage erhoben hat, und daß derselbe in einer den Ansichten der Staatsregierung nicht entsprechenden Abstimmung der Stände über diesen Gegenstand einen Mangel an Vertrauen von Seiten der Stände gegen die hohe Staatsregierung hat erblicken wollen. Ich glaube diesen Vorwurf von der sächsischen Ständeversammlung mit Fug und Recht ablehnen zu können. Wenn auch eine solche Ansicht in England und Frankreich, wo es systematische Minoritäten und Majoritäten giebt, an ihrem Plaze sein mag, so kann ich doch in Bezug auf die sächsischen Kammern nur die Ueberzeugung aussprechen, daß sie das Vertrauen, welches sie gegen die hohe Staatsregierung hegen, ebenso auf diesem Landtage wie auf den früheren, ohne Rücksicht auf ihre Abstimmungen, hinlänglich bewährt haben.

Staatsminister v. Lindenau: Da der Herr Graf Hohenhausen Püchau einen mich gewissermaßen persönlich betreffenden Umstand berührt, so halte ich mich für verbunden darauf folgendes zu erwiedern: Als die vorliegende Frage zum erstenmal, mir ganz unerwartet, in der zweiten Kammer zur Sprache kam, so konnte ich darüber nur meine individuelle Ansicht aussprechen, somit auch nur als eine persönliche Angelegenheit ansehen und